



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

**Beschluss vom 20. September 2005
betreffend den Tarif A Radio (Swissperform)**

Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und
Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Schiedskommission hat den Tarif A Radio der Swissperform [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio] am 4. Dezember 2001 genehmigt. Eine gegen diesen Genehmigungsbeschluss eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde von der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts am 28. Mai 2003 abgewiesen. Da die Gültigkeitsdauer dieses Tarifes am 31. Dezember 2005 abläuft, hat die Verwertungsgesellschaft Swissperform mit Eingabe vom 7. Juni 2005 der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen Tarif um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern.
2. In ihrer Eingabe bestätigt die Swissperform, dass sie sich mit der SRG SSR idée suisse (SRG) auf die beantragte Verlängerung einigen konnte und legt den diesbezüglichen Briefwechsel mit der SRG vor. Dabei geht die Swissperform davon aus, dass diese Verlängerung es ermöglichen wird, die Verhandlungen über den neuen Tarif mit denjenigen der SUIZA zu koordinieren, da der entsprechende Tarif der SUIZA ebenfalls bis Ende 2006 gilt. Auch die SRG weist im beigelegten Schreiben vom 14. März 2005 an die Swissperform darauf hin, dass mit einer Verlängerung um ein Jahr eine Synchronisation mit den Tarifen A und W der SUIZA erzielt werden kann. Dies ist nach Auffassung der SRG erforderlich, da sich im Zusammenhang mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz tarifrelevante Fragen stellen würden, welche es einheitlich zu regeln gelte.
3. Mit Präsidialverfügung vom 13. Juni 2005 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmung der SRG zur Verlängerung des *Tarifs A (Radio)* gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) der Verlängerungsantrag der Swissperform dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

4. In seiner Antwort vom 12. Juli 2005 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Swissperform mit der SRG auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs hat einigen können und die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Swissperform beruht.
5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die SRG dem Verlängerungsantrag der Swissperform ausdrücklich zugestimmt hat und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 13. Juli 2005 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Swissperform gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Swissperform hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs A (Radio)* um ein Jahr am 7. Juni 2005 eingereicht. Gemäss Art. 9 Abs. 2 URV müssen der Schiedskommission Tarifanträge sieben Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten vorgelegt werden. Diese Frist gilt grundsätzlich auch für Tarifverlängerungen. Der Art. 9 Abs. 2 URV soll indessen einen reibungslosen Verfahrensablauf gewährleisten und sicherstellen, dass ein Tarif rechtzeitig in Kraft treten kann. Da die Frist zur Einreichung des Verlängerungsgesuchs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 von Swissperform nur um wenige Tage überschritten wurde und mit der einzigen betroffenen Nutzerin im Rahmen der gemäss Art. 46 Abs. 2 URG geführten Verhandlungen zudem eine Einigung bezüglich dieser Verlängerung erzielt werden konnte, ist auf dieses Gesuch ohne weiteres einzutreten.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden

kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *Tarif A (Radio)* der Swissperform mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 auf seine Angemessenheit hin überprüft und dabei in dessen Ziff. 6 für eine Übergangsphase von drei Jahren (2002 bis 2004) eine zeitlich abgestufte Ermässigung genehmigt. Das Bundesgericht hat diesen Genehmigungsbeschluss mit Entscheid vom 28. Mai 2003 nicht beanstandet und die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde als unbegründet abgewiesen. Damit ist dieser Tarif definitiv in Rechtskraft erwachsen. Seit dem Kalenderjahr 2005 wird somit gemäss Ziff. 6 Abs. 3 des Tarifs kein Rabatt mehr gewährt.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung durch die SRG sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf eine Empfehlung gibt der Antrag der Swissperform zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *Tarif A (Radio)* der Swissperform ist somit bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von der Swissperform zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 genehmigten *Tarifs A (Radio)* der Swissperform [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio] wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

[...]